

ERLÄUTERUNG Antrag 5 – Änderung der Richtlinie Anlagepolitik

Die Mitgliederversammlung beschließt über die allgemeine Geldanlagepolitik der Bild-Kunst. Geschehen ist dies im Jahr 2017 mit Erlass der „Grundzüge der Anlagepolitik und des Risikomanagements der VG Bild-Kunst“.

Die Mitgliederversammlung hatte damals beschlossen, dass das Kapitalvermögen nur mündelsicher, also unter weitgehendem Risikoausschluss, anzulegen ist. Schließlich sollen die Erlöse so schnell wie möglich und vollständig an die Berechtigten ausgeschüttet werden.

Das Gesetz kennt nun jedoch zwei Formen der „Mündelsicherheit“: einerseits die Mündelsicherheit nach § 1807 BGB, die einen abschließenden Katalog an erlaubten Anlageformen aufzählt; andererseits die Mündelsicherheit nach § 1811 BGB, die weitere, nicht genannte Anlageformen ermöglicht, soweit die Grundsätze einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung beachtet werden.

Die Bild-Kunst hatte sich für die erste Variante entschieden, weil die zweite Variante gewisse spekulative Ansätze enthält und damit eine professionelle Vermögensverwaltung erforderlich macht. Das ständige Überprüfen, welche Anlageformen erlaubt sind und welche nicht würden zusätzliche Kosten verursachen.

Die Aufsichtsbehörde der Bild-Kunst, das Deutsche Patent- und Markenamt, fordert die Bild-Kunst nun zu einer Klarstellung innerhalb der Richtlinie „Grundzüge der Anlagepolitik“ auf, welche Art der Anlageform erlaubt sein soll. Es wird deshalb ein Satz aufgenommen, der auf die in § 1807 BGB genannten zulässigen Anlageformen verweist.